

Was heisst eigentlich archivwürdig?

Autor(en): **Chiquet, Simone**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **51 (2001)**

Heft 4: **Überlieferungsbildung und Bewertung = Evaluation et formation des sources archivistiques**

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-107875>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Was heisst eigentlich archivwürdig?

Simone Chiquet

Résumé

Cet article interroge la notion de «valeur archivistique». Il prend un exemple concret – celui des documents de l'Office suisse de compensation – pour examiner comment les Archives fédérales envisagent cette notion et ses bases légales en particulier. Cette contribution s'intéresse ensuite au rôle que les historiennes et les historiens doivent et peuvent jouer lorsqu'il s'agit d'attribuer une «valeur archivistique» à des documents. L'article en vient à conclure que la provenance des documents et leur structuration représentent bel et bien des critères essentiels à l'évaluation, mais que celle-ci doit également tenir compte des décisions qui ont été prises en matière d'archivage (destruction ou prise en charge des documents) et des circonstances historiques à l'origine des documents. Ce dernier aspect souligne que l'on ne peut pas envisager d'évaluation sans disposer de connaissances historiques pointues.

Stellen Sie sich ein weisses, leicht vergilbtes Blatt Papier in A4-Format vor. Aufgeklebt auf diesem Blatt sind mehrere schmale, dunkelrosa Papierstreifen, die über die ganze Länge des Blattes reichen. Auf den Papierstreifen sind Personennamen in Maschinenschrift zu lesen, Namen von bekannten und weniger bekannten Firmen und Finanzinstituten sowie Zahlen – viele Zahlen. Einige von ihnen lassen sich unschwer als Frankenbeträge identifizieren, andere wiederum bleiben unverständlich und – zumindest auf den ersten Blick – ohne Bezug zu den andern Angaben. Stellen Sie sich nun vor, dass Sie nicht nur ein solches Blatt Papier vor sich haben, sondern eine ganze Bündelmappe voll: ein Blatt hinter dem andern, eng zusammengepresst, so dass das Zählen spätestens bei 299 aufhört, sinnvoll zu sein. Und stellen Sie sich nun vor, dass Sie nicht nur eine Bündelmappe, sondern exakt 59 an der Zahl vor sich haben. Wenn Ihre Vorstellungskraft bis dahin reicht, sehen Sie sich jetzt in Gedanken im dritten Untergeschoss des Schweizerischen Bundes-

archivs. Und Sie stehen vor Unterlagen der sogenannten Gläubigerkontrolle der Schweizerischen Verrechnungsstelle (SVSt), also derjenigen Verwaltungsstelle, welche 1934 gegründet wurde, um den Verrechnungsverkehr mit dem Ausland durchzuführen¹, und welche nach dem Zweiten Weltkrieg unter anderem die Aufgabe hatte, die per Bundesratsbeschluss vom 29. Mai 1945 verlangte Identifizierung deutscher Vermögenswerte in der Schweiz abzuwickeln².

Die Unterlagen von denen hier die Rede ist, wurden 1968 von Zürich nach Bern transportiert und dem Bundesarchiv abgegeben; sie gehörten damit zu einer der ersten Ablieferungen der SVSt³, nachdem diese – nach eigenem Bekunden – in den Jahren zuvor die «alten Akten» vernichtet hatte⁴. Dass 1968 überhaupt mit der Archivierung der Unterlagen der Schweizerischen Verrechnungsstelle begonnen werden konnte, ist dem damaligen Bundesarchivar Leonhard Haas zu verdanken, der bereits Mitte der 1960er-Jahre im «Interesse der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung» auf die Wichtigkeit der Unterlagen aufmerksam gemacht hatte⁵. Leider ohne Konsequenzen: Die Unterlagen blieben viele Jahre unbeachtet von Verwaltung und Forschung liegen. Erst als zu Beginn der 1990er-Jahre das Bundesarchiv damit begann, die Archivwürdigkeit umfangreicher Archivbestände erneut zu evaluieren, erinnerte man sich an die Unterlagen der SVSt⁶. Interessanterweise stellte man sich jetzt die Frage, ob ein grosser Teil dieser Unterlagen – darunter vor allem umfangreiche Serienakten – kassiert werden könnte. Vorgesehen für eine eventuelle Kassation waren auch die eingangs erwähnten weissen, leicht vergilbten A4-Blätter mit den schmalen dunkelrosa Papierstreifen⁷.

Nun, die «Roten Streifen» wurden nicht kassiert, so dass die 59 Bündelmappen noch heute für Verwaltung und Forschung zugänglich sind. Und nicht nur das: In den letzten Jahren sind die sogenannten «Roten Streifen» zu heiss begehrten Dokumenten geworden: Kaum ein Finanzinstitut, eine Versicherungsgesellschaft oder eine Revisionsgesellschaft, welche die Papiere nicht ausgewertet oder mittels umfangreicher Da-

1 Bundesratsbeschluss über die Durchführung des schweizerischen Verrechnungsverkehrs mit dem Ausland, 2. 10. 1934, AS 1934, S. 752ff.

2 Bundesratsbeschluss betreffend die Meldepflicht für deutsche Vermögenswerte in der Schweiz, 29. 5. 1945, AS 61, S. 331.

3 Es handelt sich um den Teilbestand E 7160-07 (-) 1968/54.

4 Vgl. BAR, AZ 293.05-10.

5 BAR Dossier 293.05-10, Leonhard Haas an den Direktionspräsidenten der Schweizerischen Verrechnungsstelle, Schreiben vom 9. 3. 1965.

6 Der Bestand der Schweizerischen Verrechnungsstelle umfasst insgesamt 30 Akzessionen im Gesamtumfang von ca. 450 Laufmetern.

7 BAR AZ 293.05-10, Bewertungsbericht vom 11. 2. 1992.

tenbanken erfasst hatte. Ganz zu schweigen von den vielen Einzelpersonen, die sich dank der «Roten Streifen» Informationen über ihre längst abgeschriebenen Vermögenswerte verschaffen konnten. Unter dem Eindruck der Debatten um die Rolle der Schweiz während und nach dem Zweiten Weltkrieg veränderte sich der Blick auf die lange Zeit geheimnisvoll anmutenden Zahlen- und Buchstabenkombinationen, lieferten diese doch Antworten auf die Frage, welcher Vermögensverwalter am Ende des Zweiten Weltkriegs welche Vermögenswerte verwaltete. Und was noch viel wichtiger ist: Sie beantworteten die Frage, welche Vermögenswerte nach der Unterzeichnung des deutsch-schweizerischen Ablösungsabkommens im August 1952⁸, für wen und unter welchen Bedingungen von der Sperre befreit wurden. Heute käme es denn auch niemandem mehr in den Sinn, die Kassation dieser Unterlagen in Erwägung zu ziehen.

Innerhalb weniger Jahre wurden also die gleichen Unterlagen bzw. deren Archivwürdigkeit unterschiedlich bewertet⁹. Das hat vor allem zwei Gründe. *Zum einen* sah man die SVSt lange Zeit lediglich als Aktenbildnerin mit beschränkten Kompetenzen an, wies man dieser doch bei der Vorbereitung von Gesetzen lediglich eine untergeordnete Rolle zu und schätzte ihren Ermessensspielraum beim Fällen von Ausführungsentscheiden fälschlicherweise als eher gering ein. Erst die historisch-wissenschaftliche Auswertung der Unterlagen machte den grossen Stellenwert der SVSt während der 1940er- und 1950er-Jahre für die unmittelbare Nachkriegszeit deutlich und konnte inhaltliche Bezüge zwischen den Serienakten der Gläubigerkontrolle und andern Unterlagen herstellen. *Zum andern* kam es – und das war wohl ausschlaggebend – zu einer neuen Gewichtung von Fragestellungen bei der Erforschung der Schweizer Zeitgeschichte: Wirtschaftshistorisch orientierte Interpretationszusammenhänge gewannen seit den 1980er-Jahren zunehmend an Gewicht, während Interpretationszusammenhänge aus der Politik- und Militärgeschichte an Bedeutung verloren¹⁰. Erst vor diesem Hintergrund wurde es möglich, Serienakten aus dem Finanzbereich Archivwürdigkeit zuzubilligen. Bis zu diesem Zeitpunkt galten diese nämlich –

8 Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz, 26. 8. 1952, AS 1952, 119.

9 Bewertung heisst «Analyse und Feststellung der Aussagekraft von Verwaltungsunterlagen für eine dauerhafte Aufbewahrung und Nutzung im Rahmen der Auswertung (archivwürdig). Analyse und Einschätzung der Evidenz und des Informationswertes». Wir folgen hier der Definition von Angelika Menne-Haritz: *Schlüsselbegriffe der Archivterminologie*, Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 1992/20, S. 44.

10 Simone Chiquet: «Der Anfang einer Auseinandersetzung: Zu den Fakten, Zusammenhängen und Interpretationen in der Debatte um die 'Übung Diamant' 1989», in: *Studien und Quellen, Zeitschrift des Schweizerischen Bundesarchivs*, Bern 1998/24.

zumindest in der Schweiz – als wenig interessant, nur bedingt aussagekräftig und für die Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns kaum von Interesse.

Das Beispiel der SVSt-Unterlagen wirft nun die Frage auf, was denn eigentlich «archivwürdig» heisst. Wer definiert eigentlich aufgrund welcher Kriterien, ob Unterlagen in ein Archiv überstellt, zu «Archivgut»¹¹ gemacht und damit allen Interessierten für die Auswertung zugänglich gemacht werden? Sind es der Gesetzgeber, die Aktenproduzenten¹² oder eine Handvoll Archivarinnen und Archivare? Welche Rolle können und sollen Historikerinnen und Historiker in diesem Prozess spielen? Und lässt sich das komplexe Zusammenspiel dieser unterschiedlichen Akteure tatsächlich so strukturieren, dass am Ende ein für alle Beteiligten zufriedenstellender Kriterienkatalog zur Bewertung von Unterlagen resultiert?

Dies sind Fragen, die weder neu, noch besonders originell sind: Sie prägen die Debatten in den zahlreichen archivwissenschaftlichen Zeitschriften im In- und Ausland seit Jahrzehnten, ohne dass es gelungen wäre, zwischen den verschiedenen Bewertungstraditionen einen längerfristigen Konsens zu verankern. Dies ist angesichts der Tatsache, dass das Selbstverständnis der Archive entscheidend geprägt ist durch ihr jeweiliges staats- und gesellschaftspolitisches Umfeld, nicht besonders erstaunlich. Kommt hinzu, dass Bewertungskriterien – wie alle andern Normvorstellungen auch – einem steten Wandel unterliegen. Besonders deutlich wurde dies in den 1990er-Jahren. Vor dem Hintergrund einer unter Legitimationsdruck geratenen Geschichtswissenschaft gerieten die Diskussionen um die Frage nach der Archivwürdigkeit von Unterlagen zu einer äusserst schwierigen, um nicht zu sagen nervenaufreibenden Auseinandersetzung¹³. Damit sei an dieser Stelle gleich etwas vorweggenommen: Wer nicht damit leben kann, dass komplexe Fragen komplexe Antworten nach sich ziehen, tut gut daran, einen grossen

11 Der Begriff «Archivgut» bezieht sich auf Unterlagen, «die vom Bundesarchiv zur Aufbewahrung übernommen worden sind oder von andern Stellen nach den Grundsätzen dieses Gesetzes selbständig archiviert werden» (BGA, Art. 3).

12 Gemäss Artikel 6 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Archivierung vom 8. September 1999 (VBGA) entscheidet das Bundesarchiv «unter Berücksichtigung der Vorschläge der anbietepflichtigen Stelle, ob die Unterlagen dauerhaft archiviert werden sollen».

13 Vgl. beispielsweise: Bodo Uhl: «Bewertung von Archivgut, Der Wandel in der archivischen Bewertungsdiskussion», in: *Der Archivar*, 1990/4; Andrea Wittmann (Hg.): *Bilanz und Perspektiven archivischer Bewertung, Beiträge eines archivwissenschaftlichen Kolloquiums*, Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, Marburg 1994/21; Angelika Menne-Haritz: «Das Provenienzprinzip – ein Bewertungssurrogat?», in: *Der Archivar*, 1994/2; Frank Boles, Mark A. Greene: «E tu Schellenberg? Thoughts on the Dagger of American Appraisal Theory», in: *The American Archivist*, Vol. 59, Summer 1996; Terry Cook: «What is Past is Prologue: A History of Archival Ideas since 1898, and the Future Paradigm Shift», in: *Archivaria*, Toronto 1997/42.

Bogen um die Frage nach der Archivwürdigkeit von Unterlagen zu machen. Denn das, was die Bewertung so spannend und herausfordernd macht, macht sie auch so aufwendig: die Gewissheit, dass es immer mehr unbequeme Fragen als einfache Antworten geben wird. Es kann denn an dieser Stelle auch lediglich darum gehen, einige wenige Aspekte zu thematisieren: In einem *ersten Teil* wird kurz auf die Auseinandersetzung um den Begriff der «Archivwürdigkeit» im Schweizerischen Bundesarchiv eingegangen, wobei hier der Blick auf die jeweiligen rechtlichen Grundlagen im Zentrum stehen soll. Kurz resümiert werden sollen hier auch diejenigen Teile des Bundesgesetzes über die Archivierung (BGA) vom 26. Juni 1998¹⁴, welche für die Bewertung massgeblich sind. Anschliessend soll in einem *zweiten Teil* der Frage nachgegangen werden, welche Rolle die Historikerinnen und Historiker vor dem Hintergrund der gesetzlichen Grundlagen bei der Ermittlung der Archivwürdigkeit von Unterlagen spielen sollen und können.

Die Auseinandersetzung um den Begriff der «Archivwürdigkeit» im Schweizerischen Bundesarchiv

Die Auseinandersetzung um den Begriff «Archivwürdigkeit» und damit die Geschichte der Bewertung im Schweizerischen Bundesarchiv stellt sich – so der Direktor Christoph Graf anlässlich einer VSA-Arbeitstagung – als «evolutiver, offener, diskutabler und dialektischer Prozess dar, als eine Abfolge von komplementären, einander überlagernden und ergänzenden Ansätzen mit deutlichen Schwerpunktverlagerungen»¹⁵. Es ist auch eine Geschichte – kann ergänzt werden –, die immer wieder geprägt war von Versuchen, die Komplexität dieses offenen Prozesses durch Richtlinien und Wegleitungen zu reduzieren, um die Orientierungsschwierigkeiten bei der Beantwortung der Frage nach der Archivwürdigkeit von Unterlagen einfacher und effizienter bewältigen zu können. Diese Geschichte reicht notabene bis in die Mitte des letzten Jahrhunderts zurück. So geht bereits das *Reglement für das eidgenössische Archiv vom 14. September 1864* ansatzweise auf diese Frage ein: «Haben sich auf der Bundeskanzlei sowie auf den Departementen die Akten von sechs Jahren angesammelt, so sollen jeweils die älteren drei Jahrgänge an das Archiv abgeliefert werden und zwar wenigstens nach den Hauptrubriken des Archivplanes geordnet; die Belegbände können nach zwei Jahren abgeliefert werden. Es dürfen aber nur Akten von blei-

14 Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz BGA), 26. 6. 1998 (SR 152.1).

15 Christoph Graf: *Geschichte der Bewertung im Bundesarchiv*, Referat an der VSA-Arbeitstagung, 31. 3. 1995. [unveröffentlichtes Manuskript]

bendem Werthe an das Archiv abgeliefert werden»¹⁶. Am 11. Dezember 1899 formulierte der Bundesrat diesen Passus neu und hielt unter anderem fest, dass jeweils die drei ältesten Jahrgänge abgeliefert werden sollen, «nachdem zuvor Alles daraus entfernt worden ist, was nicht, sei es in administrativer oder historischer Beziehung, bleibenden Wert hat»¹⁷.

Diese Richtlinien, die noch nichts zur Klärung des Begriffs «archivwürdig» beitrugen, galten bis in die 1950er-Jahre: Erst knapp 100 Jahre nach dem Reglement für das eidgenössische Archiv von 1864 zeichnete sich ein *erster Paradigmawechsel* ab, versuchte man doch nun erstmals mit Blick auf die gesamte Bundesverwaltung, die Unterlagen in verschiedene Kategorien einzuteilen¹⁸. So erliess das Bundesarchiv am 18. Dezember 1954 eine Wegleitung für Registratoren, um die einheitliche Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten und den «Arbeitsfluss der Ablieferung von archivwürdigem Schriftgut» vereinfachen zu können¹⁹. Das Bundesarchiv sprach nun explizit von a) «wertvollste[m] Schriftgut, welches zur dauernden Aufbewahrung» bestimmt ist (= Blaue Akten), von b) «Akten von zeitlich begrenztem Wert», die bis zum Ablauf der juristischen Fristen in den Registraturen verbleiben sowie anschliessend vernichtet werden sollten (= Grüne Akten) und c) von Akten, «die schon zum Zeitpunkt der Sichtung wertlos sind» (= Rote Akten)²⁰. Zu den «Blauen Akten» wurden beispielsweise «Protokolle irgendwelcher Art samt Beilagen» und «Akten von wissenschaftlichem, namentlich historischem Wert, oder Akten, die solchen Wert erlangen können» gezählt, während zu den «Grünen Akten» u.a. «Rechnungsakten, Budgetangelegenheiten, Statistiken» und zu den «Roten Akten» «formelle Briefe, Begleit- und Überweisungsschreiben» gerechnet wurden.

Kurze Zeit später wurde mit dem *Bundesratsbeschluss vom 19. November 1957* ein neues Reglement in Kraft gesetzt, welches das Bundesarchiv als «die zentrale Sammelstelle aller dauernd wertvollen Akten» definierte²¹. Gleichzeitig erliess das Bundesarchiv eine Instruktion für die Registratoren der allgemeinen Bundesverwaltung²². Mit dieser

16 BAR E 3120 (A) 1969/80, 5, Reglement und Plan für das eidgenössische Archiv nebst dazu gehörender Instruction, 14. 9. 1864, Artikel 19.

17 BAR E 3120 (A) 1969/80, 5, Sitzung des Schweizerischen Bundesrates vom 11. Dezember 1899, Auszug aus dem Protokoll.

18 Kategorisierungsversuche für einzelne Bundesämter hat es bereits früher gegeben.

19 BAR E 3120 (A) 1969/80, 5, Wegleitung für Registratoren betreffend Verkehr mit Bundesarchiv und Ablieferung von Akten, 18. 12. 1954.

20 BAR E 3120 (A) 1969/80, 5, Wegleitung für Registratoren betreffend Verkehr mit Bundesarchiv und Ablieferung von Akten, 18. 12. 1954.

21 Reglement für das Bundesarchiv, 19. 11. 1957, Art. 2.

22 BAR E 3120 (A) 1969/80, 5, Instruktion für die Registratoren der allgemeinen Bundesverwaltung betreffend die dem Bundesarchiv abzuliefernden Akten, 1. 12. 1957.

neuen Instruktion wurde der Versuch unternommen, die 1954 vorgeschlagene Kategorisierung der Unterlagen weiterzuentwickeln und zu konkretisieren. So wurden z.B. den «Blauen Akten» insgesamt 40 klar definierte Aktengruppen zugeordnet, angefangen bei den «Protokollen der eidg. Räte, ihrer Kommissionen und des Bundesrates» bis hin zu «Akten betr. die Teilnahme der Schweiz an internationalen Konferenzen, Kongressen und Ausstellungen». Zu reden gab jedoch nicht der Versuch einer Kategorisierung an sich, sondern die Tatsache, dass zu den «Blauen Akten» auch «Akten betr. extreme politische Bewegungen und Parteien (Sozialisten, Kommunisten, Faschisten, Nationalsozialisten, Separatisten, Anarchisten etc.)» gezählt wurden. Eine Gleichsetzung, die im sozialdemokratischen Lager als «verletzend» und «beleidigend» empfunden wurde, was dazu führte, dass das federführende Departement des Innern die Wegleitung zurückziehen musste²³. Nicht ohne übrigens noch darauf hinzuweisen, dass der Versand besagter Instruktion ohne sein Wissen erfolgt sei! Dies wiederum irritierte den damaligen Bundesarchivar, der Bundesrat Philipp Etter gegenüber nicht nur betonte, dass die Instruktion durchaus «mit Wissen und Willen» des Departementssekretariats versandt worden sei²⁴, sondern sich intern auch über die «Willfährigkeit gegenüber der soz. Kritik»²⁵ und den Vorwurf, eine «KK-Domäne» zu sein²⁶, verwahrte.

Doch zurück zu der eigentlichen Frage, welche Unterlagen als archivwürdig zu beurteilen seien: eine Frage, die angesichts der gravierenden Raumnot in vielen Bundesämtern immer drängender wurde, ohne dass man sich deren Brisanz tatsächlich bewusst war. Es kann denn auch nicht erstaunen, dass unter dem Druck der immer umfangreicher werdenden Registraturen auf Bewertungen im Sinne von an wissenschaftlichen Kriterien orientierten und damit überprüfbaren Archivierungen bzw. Kassationen weitestgehend verzichtet wurde. Die Regel bildete die Einzelaktion in der Registratur und bei der Ablieferung oder – mit noch weitreichenderen Konsequenzen – «autonome, vom Bundesarchiv nicht autorisierte, aber auch nicht verbotene oder verhinderte» Aktenver-

23 Kleine Anfrage Nationalrat Lejeune (SP Basel-Landschaft), 20. 12. 1957.

24 BAR E 3120 (A) 1969/80, 5, Leonhard Haas an Bundesrat Philippe Etter, Schreiben vom 15. 1. 1958.

25 BAR E 3120 (A) 1969/80, 5, L. H., Randnotiz auf Zeitungsartikel *Der Bund* vom 11. 1. 1958.

26 Die Aktennotiz, die am 8. Januar 1958 zuhanden von Bundesrat Etter verfasst wurde hält dazu fest: «Noch ein Wort zum Vorwurf, das Bundesarchiv sei eine «KK-Domäne». Ist es das wirklich? Jedenfalls nicht, was Personalverhältnisse und Personalpolitik angehen. Denn von den 8 Beamten des BA sind 5 protestantisch, worunter 1 sozialistisch und seinerzeit von mir zur Anstellung vorgeschlagen (der erste Sozialist, der ins BAR einzog). Der dritte, im BA eingestellte Katholik (M. Gauye) stiess mehr aus Zufall zu uns als durch irgendeine Absicht.»

nichtungen in der Bundesverwaltung²⁷. Solche Aktionen fanden beispielsweise im Bereich der Kriegswirtschaftsakten, bei Handakten von Departementsvorstehern insbesondere des Justiz- und Polizeidepartements und des Militärdepartements sowie im Bereich des militärischen Nachrichten- und Sicherheitsdienstes statt.

Erste Konsequenzen aus diesen Erfahrungen – und damit sei der *zweite Paradigmawechsel* angesprochen – zog man bereits zu Beginn der 1970er-Jahre. So erliess das Bundesarchiv am 30. Juni 1970 eine *Weisung betreffend die Abgabe von Schriftgut an das Bundesarchiv*, die bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Archivierung gültig blieb²⁸. Die Weisung sah vor, dass die Ermittlung der «archivwürdigen Akten [...] durch die Methode der archivarischen Bewertung» zu erfolgen habe. Gleichzeitig wurde festgehalten, dass die Bewertungskompetenz der aktenführenden Stelle bei der Setzung der administrativen Aufbewahrungsfristen liege, bzw. das Bundesarchiv die abschliessende Bewertungskompetenz «nach Verfall der Aufbewahrungsfristen» wahrzunehmen habe. Als Bewertungsverfahren wurden explizit die Erstellung von Kassationslisten²⁹ und die Anwendung einer sogenannten repräsentativen Auswahl, die sich auf das «Typische» zu konzentrieren habe, genannt. Parallel dazu wurde per 1. Januar 1971 ein sogenanntes Zwischenarchiv errichtet, das in Anlehnung an das Modell des deutschen Zwischenarchivs in Bad Godesberg als «mehrfaches Filtersystem» – so der damalige Direktor Oscar Gauye und sein Mitarbeiter Erich Schaerer – zwischen der aktenführenden Verwaltung und dem Endarchiv konzipiert wurde. Ziel war es, «möglichst grosse Schriftmengen so frühzeitig wie möglich zu vernichten, nämlich sobald sie für die Verwaltungszwecke entbehrlich und auch nicht archivwürdig sind»³⁰. Gleichzeitig entschied man sich, bei der Ermittlung der Archivwürdigkeit von Unterlagen auf die vom deutschen Bundesarchiv erarbeiteten Kriterien Bezug zu nehmen³¹: a) die Funktion einer aktenführenden Stelle innerhalb aller aktenführenden Stellen der Verwaltung, b) das Verhältnis einer Teilüberlieferung zur Gesamtüberlieferung, c) der besondere Charakter des Schriftgutes nach äusseren Merkmalen (Korresponden-

27 Graf: 1995, S. 2.

28 Schweizerisches Bundesarchiv, *Weisung betreffend die Abgabe von Schriftgut an das Bundesarchiv*, Juni 1970; insgesamt wurde die Weisung dreimal neu aufgelegt.

29 Mit einer Kassationsliste werden Registraturplanpositionen bewertet, das heisst, die Evaluation erfolgt prospektiv.

30 Oscar Gauye, Erich Schaerer: *Projekt für die Schaffung eines Zwischenarchivs der Eidgenossenschaft und seine Integrierung in eine Perspektivenorganisation des Bundesarchivs*, Dezember 1970 [unveröffentlichtes Konzept].

31 Friedrich P. Kahlenberg: «Das Zwischenarchiv des Bundesarchivs», *Archivalische Zeitschrift*, 1968.

tenserien, Parallelakten, Drucksachen etc.) und d) die historische Entwicklung in allen gesellschaftlichen Bereichen³².

Durch die Neuorientierung der Bewertung an der Gesamtüberlieferung wollte man offensichtlich der Gefahr isolierter, situativ orientierter Bewertungsentscheide begegnen, sollte es nach Ansicht der Verantwortlichen doch dank diesem umfassenden Ansatz möglich sein, die «wirklich archivwürdigen Akten» festzustellen. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass sich ein eigentliches Problembewusstsein bezüglich der Entwicklung von Bewertungsinstrumenten heraus bildet. So sah man im Aufbau einer «adäquaten Organisationsform» des Archivs sowie «eines grundlegenden Instrumentariums» für die Bewertung eine dringende Notwendigkeit³³. Darunter fielen dann auch die 1975 begonnenen Arbeiten an einer systematischen Kompetenzenkartei als «Grundlage für eine systematische, an der Gesamtüberlieferung orientierte Bewertung»³⁴. Diesen ersten Konzepten einer Bewertungssystematik folgten in den 1980er-Jahren verschiedene Versuche, weitere Bewertungsinstrumente zu schaffen und zu evaluieren. Lediglich erwähnt seien hier die sog. Negativ- bzw. Positivlisten³⁵, von denen man sich erhoffte, gewissermassen bereits an der Quelle den «Aktenurwald roden» zu können, «um zu einer geordneten Archivlandschaft zu gelangen» – wie sich der Archivar Heinrich Otto Meisner in den 1930er-Jahren ausdrückte³⁶.

Doch wie präsentiert sich die Situation heute, nach der Inkraftsetzung des *Bundesgesetzes über die Archivierung vom 1. Oktober 1999 (BGA)*? Um diese Frage beantworten zu können, ist vorweg eine Präzisierung notwendig: Das gesteigerte Problembewusstsein im Bereich Bewertung, dem man mit dem Gesetz Rechnung trägt, setzte natürlich nicht erst 1999 ein. Dieses reicht vielmehr zurück in die Anfänge der 1990er-Jahre, als man im Bundesarchiv mit der Einsetzung eines Bewertungsdienstes³⁷ und – damit verbunden – mit der Formulierung von ersten Bewertungskonzepten einen *dritten Paradigmawechsel* einleitete³⁸ – einen

32 Zusammengestellt nach Gauye, Schaerer: 1970, S. 10.

33 Gauye, Schaerer: 1970, S. 11.

34 Graf: 1995, S. 3.

35 Eine Negativliste listet Unterlagen auf, die nicht geschäftsrelevant sind und demnach nicht registriert werden müssen (z.B. Veranstaltungseinladungen). Eine Positivliste hingegen verzeichnet Unterlagen, die in jedem Fall archivwürdig sind (z.B. Direktionsprotokolle).

36 Zitiert nach Bodo Uhl: «Die Geschichte der Bewertungsdiskussion», in Andrea Wettmann, *Bilanz und Perspektiven archivischer Bewertung, Beiträge eines archivwissenschaftlichen Kolloquiums*, Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, 1994 (21), S. 11ff.

37 Die 1. Sitzung fand am 15. Januar 1990 statt.

38 Auf die Debatte um die Bewertung während der 1990er-Jahre wird im Rahmen des Bewertungskonzeptes des Schweizerischen Bundesarchivs eingegangen, das 2002 in der Zeitschrift *Studien und Quellen* publiziert wird.

Paradigmawechsel, der schliesslich die Aufgaben des Bundesarchivs fundamental verändern sollte: So wurde die bislang implizit geltende Ablieferungspflicht der aktenführenden Stellen durch eine explizite Anbietepflicht abgelöst und dem Bundesarchiv in diesem Zusammenhang die Kompetenz zugewiesen, die Archivwürdigkeit von Unterlagen vor deren Ablieferung zu ermitteln. Artikel 7 des BGA hält fest: «Das Bundesarchiv legt in Zusammenarbeit mit den in Artikel 1, Absatz 1 genannten Stellen fest³⁹, ob Unterlagen archivwürdig sind.» Neben dem BGA erwähnt auch die *Verordnung zum Bundesgesetz über die Archivierung (VBGA) vom 8. September 1998* die Archivwürdigkeit: Artikel 6, der auf die «Ermittlung der Archivwürdigkeit» eingeht, präzisiert, dass das Bundesarchiv die angebotenen Unterlagen nach «historisch-wissenschaftlichen und archivfachlichen Gesichtspunkten» zu ermitteln habe. Ähnlich offen formulieren es die *Erläuterungen zur Verordnung vom 6. September 1999*. Hier werden nämlich die «historisch-wissenschaftlichen und archivfachlichen Kriterien» gleichgesetzt mit der «Bedeutung der Unterlagen für den gesamt-gesellschaftlichen Prozess und für die historische und sozialwissenschaftliche Forschung sowie [der] gesetzlichen Kompetenzen der produzierenden Stelle». Ergänzend hält die Botschaft zum BGA fest, dass die mit der «notwendigen wissenschaftlichen Präzision» vorzunehmende Ermittlung der Archivwürdigkeit in Zusammenarbeit zwischen den aktenbildenden Stellen und dem Bundesarchiv vorgenommen werden müsse, wobei Erstere die «rechtliche und verwaltungsmässige Bedeutung» sowie Letztere die «Bedeutung aus historischer und wissenschaftlicher Sicht» zu bewerten habe, sodass eine «längerfristige Überlieferungsbildung nach einheitlichen Kriterien» gewährleistet werden könne. Mit dieser «Komplementarität» – so der verwendete Terminus – wollte der Gesetzgeber sicherstellen, dass keine Unterlagen der Beurteilung entgehen können.

Die Rolle der Historikerinnen und Historiker bei der Ermittlung der Archivwürdigkeit

Die Gleichsetzung der «historisch-wissenschaftlichen und archivfachlichen Kriterien» mit der «Bedeutung der Unterlagen für den gesamt-gesellschaftlichen Prozess und für die historische und sozialwissenschaftliche Forschung» rückt das eingangs erwähnte komplexe Zusammenspiel der unterschiedlichen Akteure in den Mittelpunkt. Angesprochen werden hier insbesondere die Vertreterinnen und Vertreter der Geschichts-

³⁹ BGA, Art. 1 zählt die anbietepflichtigen Stellen auf.

wissenschaft sowie der Sozialwissenschaften. Und vor diesem Hintergrund stellt sich natürlich die Frage, welche Rolle diese bei der Ermittlung der Archivwürdigkeit von Unterlagen spielen können. Es ist dies eine Frage, die in den Diskussionen bislang nur von marginaler Bedeutung war, konzentrierten sich die Archivarinnen und Archivare in diesem Zusammenhang doch in erster Linie darauf, die mögliche Bedeutung von Unterlagen *für* die Forschung zu evaluieren. Erinnert sei an dieser Stelle etwa an die epischen Erörterungen des Stellenwerts funktionaler und inhaltlicher Bewertungskriterien und die damit verbundenen Debatten um den Evidenz- und Informationswert von Unterlagen⁴⁰: Im ersten Fall orientiert sich die Bewertung – stark vereinfacht ausgedrückt – an Arbeitsabläufen von institutionellen Handlungsträgern (Entscheidungsstrukturen), im zweiten Fall orientiert sich die Bewertung an den Inhalten, die mit diesen Arbeitsabläufen strukturiert werden (Entscheidungsinhalte)⁴¹. Angesichts der Komplexität gesellschaftlicher Normensetzungsprozesse geht es dabei darum, Evidenz- und Informationswert von Unterlagen so in die Überlegungen einzubeziehen, dass deren Bedeutung im Verhältnis zueinander immer wieder neu reflektiert wird. Das bedeutet, dass die Frage nach dem «Wie» immer im Zusammenhang mit der Frage nach dem «Was» gestellt und beantwortet werden muss. Dieses Vorgehen empfiehlt sich schon deshalb, weil die einstmals klare Hierarchie von Kompetenzen- und Aufgabenzuweisungen seit den ausgehenden 1960er-Jahren je länger je mehr durch neue Kompetenzträger konkurrenziert wird. Bei diesen neuen Kompetenzträgern, die in der Regel mit der Übernahme von Querschnittaufgaben betraut sind, kann nicht immer verlässlich nachvollzogen werden, wo deren Grenzen zu den bereits bestehenden aktenführenden Stellen zu ziehen sind⁴². Und genau hier könnten Geschichtswissenschaft und Sozialwissenschaften eine Rolle spielen, lassen sich doch deren spezialisiertes Wissen in zweierlei Hinsicht *für* die Bewertungsarbeit nutzen:

40 Evidenzwert = Aussagekraft von Unterlagen über Abläufe und Verfahren in der Ursprungsstelle anhand von formalen Merkmalen wie Daten, Ab- und Mitzeichnungen, Zuschreibungen; Informationswert = Aussagewert von Archivgut über Personen, Orte und Ereignisse, die Gegenstand von Verwaltungshandeln waren; vgl. Angelika Menne-Haritz: *Schlüsselbegriffe der Archivterminologie*, Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 1992/20, S. 47, 49.

41 Vgl. auch: Theodore R. Schellenberg: *Modern Archives, Principles and Techniques*, Chicago 1957.

42 Vgl. hier Friedrich P. Kahlenberg, der in seinem Artikel «Aufgaben und Probleme der Zusammenarbeit von Archiven verschiedener Verwaltungsstufen und Dokumentationsbereichen in Bewertungsfragen» die Auswirkungen der Komplexität gesellschaftlicher Entwicklungsprozesse auf die Bewertungsarbeit referierte und die Bedeutung des horizontalen und vertikalen Abgleichs betonte (*Der Archivar*, 1972/1).

Zum einen wäre es sinnvoll, Untersuchungen zu institutionellen Handlungsträgern der Bundesverwaltung verwenden zu können und ergänzend zu den bereits bestehenden archivischen Instrumenten wie etwa der Behörden- und Kompetenzenkartei⁴³ einzusetzen. Sowohl im Hinblick auf die Ermittlung des Evidenz- wie auch des Informationswertes von Unterlagen ist zuverlässiges Kontextwissen von entscheidender Bedeutung. Oder anders ausgedrückt: Wer nichts über die Geschichte einer Verwaltungseinheit und deren institutionelle Vernetzung weiss, wird wohl kaum in der Lage sein zu beurteilen, inwieweit die Unterlagen tatsächlich Aufschluss über Entscheidungsstrukturen und Entscheidungsinhalte geben. Und zwar gerade deshalb, weil die Prozesse der Entscheidungsfindung spätestens seit Mitte der 1960er-Jahre komplexer geworden sind und die auf diese Weise bei den einzelnen Verwaltungsstellen entstandenen Unterlagen mehr denn je nur noch im Wissen um deren verwaltungsinterne und verwaltungsexterne Vernetzung bewertet werden können. Gleichzeitig ginge es darum, Untersuchungen zu den gesellschaftlichen Entwicklungsprozessen, welche die Arbeiten der einzelnen Verwaltungsstellen beeinflussen, heranzuziehen. Im Zentrum sollten dabei unter anderen Entwicklungsprozesse aus Politikbereichen stehen, die in den seit 1968 greifbaren *Berichten über die Richtlinien für die Regierungspolitik*⁴⁴ als zentral für die jeweiligen Legislaturperioden ausgewiesen werden⁴⁵. Und hier wiederum, und damit seien auch die Sozialwissenschaften angesprochen, liessen sich die bereits vorhandenen politologischen Studien nutzen⁴⁶ und möglicherweise – so viel Wunschdenken muss erlaubt sein – weitere anregen. Zum andern aber könnten Historikerinnen und Historiker oder andere Fachleute in die prospektive Bewertungsarbeit einbezogen werden. Auch bei Serienakten, deren Bewertung spezialisiertes Wissen voraussetzt, würde es Sinn machen, Expertinnen- und Expertenwissen zu nutzen. Möglich wäre hier die Vergabe von Aufträgen, um bestimmte Fragen aus anderer

43 Vgl. Erich Schärer: «Die systematische Kompetenzenkartei des Bundesarchivs», in *Studien und Quellen* 1976/2.

44 Die sogenannten «Regierungsrichtlinien» und die Zwischenberichte des Bundesrates sind seit 1968 vollständig im Bundesblatt abgedruckt. Überdies liegen die Berichte des Bundesrates über die Richtlinien seiner Politik seit 1976 auch in Broschürenform vor (inkl. Statistiken, Tabellen, Grafiken).

45 Ebenfalls einbezogen werden sollten überdies Unterlagen, welche Aufschluss über die im Parlament und in den Kommissionen geführten Diskussionen dokumentieren.

46 Z.B. Ulrich, Klöti: *Die Richtlinien der Regierungspolitik für die Legislaturperiode 1975 bis 1979 im Urteil von Parlament, Presse und Wissenschaft. Eine Bestandesaufnahme und Kritik*, Bern 1979; ders., *Regierungsprogramm und Entscheidungsprozess. Eine Erfolgskontrolle der Regierungsrichtlinien des Bundesrates für die Legislaturperiode 1967 bis 1979*, Bern 1986; Walter Ernst Pfister: *Regierungsprogramm und Richtlinien der Politik*, Basel 1974; Christoph Lanz: *Politische Planung und Parlament*, Bern 1977.

als archivwissenschaftlicher Sicht abzuklären. So wird beispielsweise bei der Ermittlung der Archivwürdigkeit von Rechnungsunterlagen der Einbezug von Finanzspezialistinnen und Wirtschaftshistorikern notwendig sein. Dabei ginge es nicht darum, den Bewertungsentscheid externen Spezialistinnen und Spezialisten zu überlassen. Vielmehr liesse sich so das Angebot an Informationen über Unterlagen gezielt erweitern. Und das wäre mehr als wünschenswert, geht es doch bei der Bewertungsarbeit wie bei jeder andern wissenschaftlichen Arbeit in einem ersten Schritt immer darum, sich relevante Informationen zu beschaffen und diese in einen Bezug zueinander zu stellen⁴⁷. Ist es dann weiter möglich, bereits überlieferte Unterlagen einer Prüfung unterziehen zu lassen – und zwar im Hinblick auf die mögliche Archivierung weiterer Unterlagen – wäre das geradezu ideal. Auf diese Weise könnten Auswertungen von Archivgut genutzt werden, um Aussagen über die Archivwürdigkeit von Schriftgut machen zu können: nicht die alles entscheidende Aussage selbstverständlich, sondern eine unter anderen. Überhaupt wird es angesichts der Schwierigkeiten, mit denen sich Archive in den nächsten Jahren verstärkt konfrontiert sehen werden – zu nennen sind hier beispielsweise das sich laufend verschärfende Problem der Mehrfachüberlieferung als Ausdruck der komplexen Entscheidungsprozesse und die vielen ungelösten Fragen um die Sicherung digitaler Unterlagen –, dringend geboten sein, die Zusammenarbeit zu intensivieren: Eine «Abkoppelung» der Archive von den Entwicklungen in andern gesellschaftlichen Bereichen – so ein Referent am 66. Deutschen Archivtag – hätte fatale Folgen und zwar für beide Seiten⁴⁸.

Die Zusammenarbeit hätte aber noch einen weiteren – nicht zu unterschätzenden – Vorteil: Dadurch, dass die Diskussionen um die Archivwürdigkeit von Unterlagen nicht mehr auf die Archive beschränkt blieben, liesse sich einem wichtigen Grundsatz, der im Zusammenhang mit der Archivierung zu erwähnen ist, Geltung verschaffen: dem Grundsatz nämlich, dass die Archive ihre Bewertungsarbeit nachvollziehbar zu gestalten haben. Die interessierte Öffentlichkeit hat ein Recht darauf zu wissen, welche Unterlagen aufgrund welcher Kriterien archiviert bzw. kassiert werden. Sie hat weiter auch ein Recht darauf zu wissen, dass diese Kriterien das Resultat permanenter Diskussionen sind und damit einem Wandel unterliegen. Wenn es gelänge, mit einer von Historikern

47 Siehe dazu auch Robert Kretzschmar: «Spuren zukünftiger Vergangenheit, Archivische Überlieferungsbildung im Jahr 2000 und die Möglichkeiten einer Beteiligung der Forschung», in *Der Archivar*, 2000/3.

48 Herbert Obenaus: «Archivische Überlieferung und gesellschaftliche Wirklichkeit» in: *Ver-ein deutscher Archivare* (Hg.), *Archive und Gesellschaft*, Siegburg 1996, S. 9ff.

und Archivarinnen geführten Debatte eine grössere Öffentlichkeit auf die gesamtgesellschaftliche Relevanz der archivischen Bewertung aufmerksam zu machen, wäre schon einiges erreicht. Ein Blick auf die Parlamentsdebatten über das BGA im Frühjahr 1998 zeigt, wie sinnvoll dies sein könnte. So stellten Parlamentarier beispielsweise damals Fragen nach der Möglichkeit einer «objektiv richtige[n] Selektion» von Unterlagen und der Gefahr von Missbräuchen⁴⁹: Fragen, vor deren Beantwortung sich die Archive nicht vornehm verabschieden sollten. Und zwar in ihrem eigenen Interesse: Es wäre fatal, wenn die interessierte Öffentlichkeit den Eindruck gewänne, es gäbe richtige und falsche Bewertungskriterien bzw. die Archivwürdigkeit von Unterlagen könne zweifelsfrei und distanziert-objektiv ermitteln werden. Es muss in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass eine «schlüssige Archivwerttheorie» – so Bodo Uhl – schon deshalb nicht denkbar ist, weil in einer pluralistischen Gesellschaft die dafür notwendige Voraussetzung in Form einer «allgemeinverbindlichen oder anerkannten Werttheorie» fehlt⁵⁰. So gesehen, wird die Frage «Was heisst eigentlich archivwürdig?» zum Ausgangspunkt eines Aushandlungsprozesses, der idealerweise vor den neugierigen Augen einer interessierten Öffentlichkeit gleichermassen archivisch-sowie historisch-wissenschaftliche Sichtweisen berücksichtigt sowie Bewertungskriterien in Frage stellt und neu definiert.

Was hiesse das aber konkret? Um diese Frage – zumindest ansatzweise – beantworten zu können, müssen wir zu unserem eingangs erwähnten Beispiel zurückgehen: zu diesen Tausenden weissen, leicht vergilbten Blättern Papier in A4-Format. Stellen Sie sich vor, die 59 Bündelmappen würden dem Schweizerischen Bundesarchiv heute angeboten, weil sie anlässlich des Umbaus eines ehemaligen Verwaltungsgebäudes zufällig im Keller entdeckt wurden – übrigens eine Vorstellung, die sich in den letzten Jahren leider bei einigen aktenanbietepflichtigen Stellen wiederholt als Realität erwiesen hatte! Um nun die Archivwürdigkeit der Unterlagen abzuklären, sind folgende Arbeiten notwendig:

In einem *ersten Schritt* geht es darum, die *Provenienz der Unterlagen* zu bestimmen, also diejenige Verwaltungsstelle zu benennen, welche die Unterlagen produzierte. In unserm Falle ist das die «Gläubiger-Kontrolle» der SVSt, genauer gesagt der «Abteilung für die Liquidation deutscher Vermögenswerte»⁵¹. Gleichzeitig müssen der *Zeitraum* der

49 Amtliches Bulletin der Bundesversammlung, 1998, Frühjahrssession, S. 227ff.

50 Bodo Uhl: «Der Wandel in der archivischen Bewertungsdiskussion», in: *Der Archivar* 1990/4.

51 Die Abteilung «Gläubiger-Kontrolle» war in folgende Sektionen unterteilt: Enquête, Gläubiger-Kartothek, Gläubiger-Kontrolle, Forderungskontrolle. Für detailliertere Angaben

angebotenen Unterlagen (Grenzdaten) und die Registraturperiode⁵² bestimmt sowie *die innere Struktur der Unterlagen* entschlüsselt werden. Dazu gehört die Identifikation spezieller Merkmale auf den angebotenen Unterlagen: Die «Roten Streifen» sind hier sehr ergiebig, weisen sie doch neben verschiedenen Stempeln und handschriftlichen Notizen zahlreiche unterschiedliche Chiffren auf, deren «Übersetzung» in einen verwaltungsinternen Arbeitsablauf für die Bewertung zwingende Voraussetzung ist. Um diese Übersetzungsarbeit aber leisten zu können – und damit zum *zweiten Schritt* – braucht man zunächst Informationen: Informationen über allenfalls bereits zu einem früheren Zeitpunkt abgelieferte Unterlagen der gleichen Verwaltungsstelle und Informationen über andere Verwaltungsstellen, die möglicherweise über ähnliche, wenn nicht gar gleiche Unterlagen verfügten und diese bereits abgeliefert haben. In diesem Zusammenhang sind auch früher erarbeitete Bewertungen von Interesse. Kurz: Die Archivarin und der Archivar muss sich Kenntnisse der *bisherigen Überlieferungsbildung* verschaffen. Im Falle der «Roten Streifen» ist das insofern aufwändig, als jetzt abgeklärt werden muss, ob die «Abteilung für die Liquidation deutscher Vermögenswerte» der SVSt bereits früher Unterlagen abgeliefert hatte bzw. welche weiteren Verwaltungsstellen neben ihr auch noch in die damaligen Arbeiten involviert waren und möglicherweise ähnliche oder sogar gleiche Unterlagen produzierten. Ohne hier näher auf die konkreten Arbeiten eingehen zu können, sei in diesem Zusammenhang lediglich erwähnt, dass – auf der Basis einer Auswertung der Kompetenzenkartei⁵³ – festgestellt werden kann, dass die Durchführung der Liquidation der deutschen Vermögenswerte federführend bei der «Abteilung für die Liquidation deutscher Vermögenswerte» der SVSt lag: Zwar waren andere Verwaltungsstellen, beispielsweise die Justizabteilung im EJPD oder die Deutsche Interessenvertretung im EPD, ebenfalls involviert, diese waren jedoch nur in Ausnahmefällen mit der konkreten Inventarisierung und Liquidation der Vermögenswerte bzw. mit deren Freigabe befasst. Das heisst aber nicht, dass ihre Unterlagen nicht ebenfalls von Interesse sind. Ganz im Gegenteil: Die Korrespondenzen, Anfragen, Aktennotizen, Ablaufschematas etc. dieser aktenbildenden Stellen bieten nun neben den allgemeinen Dossiers der «Abteilung für die Liqui-

siehe die Jahresberichte der Abteilung für die Liquidation deutscher Vermögenswerte der Schweizerischen Verrechnungsstelle.

52 Registraturperiode = Zeitraum, im dem die Unterlagen von Registraturbildnern verwaltet wurden.

53 Die Kompetenzenkartei stützt sich auf die Systematische Rechtssammlung und gibt Aufschluss darüber, welche Verwaltungsstelle in welchem Zeitraum welche Aufgaben (Kompetenzen) hatte.

dation der deutschen Vermögenswerte» und der Direktion der SVSt die für eine Bewertung dringend benötigten Kontextinformationen. Und damit komme ich zum *dritten Schritt*: Die Aussagekraft der «Roten Streifen» – das gilt für deren Evidenz- und Informationswert – lässt sich nur ermitteln, wenn man sich einen Überblick über *die historischen Entstehungszusammenhänge der Unterlagen* machen kann. Das bedeutet, die Archivarin oder der Archivar muss den politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Hintergrund einschätzen können, vor dem Inventarisierung und Liquidation der deutschen Vermögenswerte stattfanden. Sich dazu allgemeine Erkenntnisse zu verschaffen, war relativ einfach, weil zum Zeitpunkt der erneuten Bewertung historische Untersuchungen vorlagen⁵⁴. Ungleich schwieriger war es hingegen, diese allgemeinen Erkenntnisse mit Hilfe einer historisch-wissenschaftlichen Auswertung von bereits abgelieferten Dossiers der SVSt so zu vertiefen, dass die «Roten Streifen» in einen grösseren Zusammenhang gestellt werden konnten. So wurde erst nach zeitraubender Quellenarbeit deutlich, wie genau die fraglichen Unterlagen eine der zentralen Aufgaben, welche die Schweiz unter dem Druck der westlichen Alliierten bewältigen mussten, dokumentieren. Nun liesse sich ja – in Übereinstimmung mit dem Bewertungsgrundsatz, wonach nicht in erster Linie das Besondere, sondern das Typische archivwürdig sei – durchaus zum Schluss kommen, lediglich ein Sample der «Roten Streifen» dauerhaft aufzubewahren. In diesem Fall macht eine integrale Archivierung aber insofern Sinn, als die Unterlagen nicht nur den verwaltungsinternen Arbeitsprozess, sondern auch Einzelverfahren mit Recht setzendem Charakter dokumentieren, deren Ergebnisse heute von herausragender materieller und symbolischer Bedeutung für die damals involvierten juristischen und natürlichen Personen sind. Darüber hinaus kann eine gesamthafte Auswertung der Daten detaillierte Aufschlüsse über die am 17. Februar 1945 in der Schweiz verwalteten Vermögenswerte aus Deutschland und aus den von Deutschland besetzten Gebieten geben, deren Informationsgehalt weit über denjenigen der – von der SVSt zusammengestellten – Statistiken hinausgeht.

Wenn die *Provenienz der Unterlagen* sowie deren *innere Struktur* klar sind, detaillierte Kenntnisse zur *Überlieferungsbildung* vorliegen und die *historischen Entstehungszusammenhänge* herausgearbeitet sind, lassen sich Aussagen zur Archivwürdigkeit der Unterlagen machen. Erst jetzt können wir zusammenfassend festhalten, dass die «Roten Strei-

54 Z.B. Linus von Castelmur: *Schweizerisch-alliierte Finanzbeziehungen im Übergang vom Zweiten Weltkrieg zum Kalten Krieg*, Zürich 1992.

fen» einzigartige Hinweise auf die Arbeitsabläufe einer für die Schweizer Nachkriegszeit wichtigen Verwaltungsstelle und deren zentralen Kompetenzen liefern und gleichzeitig historische Zusammenhänge dokumentieren, die politisch relevant waren und sind. Und wir können ebenfalls festhalten, dass diese – hier nur ansatzweise skizzierte – Bewertung aufgrund der Ermittlung von Evidenz- und Informationswert zustande gekommen ist: einer Ermittlung notabene, die sich nicht zuletzt auch auf Grundlagen- und Quellenarbeiten von Historikerinnen und Historikern stützte!